

TAGESMELDUNG

vom 30.03.2020

Auch wenn diese Informationen den Namen „Tagesmeldung“ tragen, heißt das nicht, dass diese täglich neu veröffentlicht werden. Tagesmeldungen erfolgen dann, wenn es für Einsatzkräfte relevante Informationen gibt.



| | |
|--|-------------------------|
| Bestätigte Corona-Fälle im Landkreis: | 184 (1 †) |
| In Quarantäne befindliche aktive Feuerwehrleute: | 21 in 12 Feuerwehren |
| Infizierte Feuerwehrleute: | 3 |
| Einsatzbereitschaft der Feuerwehren: | derzeit nicht gefährdet |

- der Bund hat mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 eine Ausnahmeregelung verabschiedet, mit der Vereine unter anderem auch dann Beschlüsse fassen können, wenn in ihrer Satzung keine Möglichkeiten für Videokonferenzen oder andere „virtuelle Sitzungen“ vorgesehen sind. Damit können Mitgliederversammlungen, Entlastungen und Wahlen auch in Zeiten von COVID-19 durchgeführt werden. Auch Abstimmungen per E-Mail und Fax werden ermöglicht.

Das Gesetz im Bundesgesetzblatt online:

<https://tinyurl.com/gesetz-covid19>

- Können (Neu-) Wahlen von Vorsitzenden nicht durchgeführt werden konnten, bleiben die bisherigen Vorsitzenden auch bei fehlenden Aussagen hierzu in der Vereinssatzung bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
Wenn Entscheidungen in Mitgliederversammlungen nicht erfolgen können, da in der Vereinssatzung keine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder vorgesehen ist, werden solche Beschlussfassungen abweichend von der Formulierung des § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zugelassen.
Beschlüsse sind ohne Mitgliederversammlung wirksam, wenn
 - alle Stimmberechtigten des jeweiligen Gremiums über die abstimmungsrelevanten Themen und das Abstimmungsprozedere informiert wurden,
 - bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist die 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ihre Stimme abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der nötigen Mehrheit der Stimmen gefasst wurde.